

# **Gemeinsame Sichtweise zur Beteiligung der Personalräte in einer reorganisierten Personalverwaltung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein**

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei

einerseits

und

der Deutschen Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord –  
der dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein –  
- gemeinsam „Spitzenorganisationen“ genannt -

andererseits

stimmen überein, dass sie ein Gemeinsames Verständnis über die nachfolgenden Punkte zur Mitbestimmung der Personalräte in einer reorganisierten Personalverwaltung in der Landesverwaltung haben:

## **Präambel**

Die Landesregierung hat ihrem Kabinettsbeschluss vom 29.10.2013 folgend alle Personalverwaltungsprozesse dahingehend untersucht, ob sie optimiert, standardisiert und weitestgehend automatisiert werden können, um Synergien und Skaleneffekte zu erzielen. Leitlinie dieser Prozessoptimierung ist eine weitgehende Zentralisierung unter gleichzeitiger Bündelung in einem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP). Im Ergebnis hat die Landesregierung die analysierten Personalprozesse in drei Gruppen eingeteilt, die ressortübergreifend zukünftig einheitlich gelten sollen:

- dezentrale Prozesse,
- kooperative Prozesse und
- zentralisierbare Prozesse.

Unbeschadet der unterschiedlichen grundsätzlichen Positionen der Beteiligten zu Zweck und Ziel einer weitest gehenden Zentralisierung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass im Zuge der Reorganisation der Personalverwaltung dementsprechend auch die Wege der Beteiligung ausgestaltet werden müssen.

Dies gilt v.a. für die Frage, welche Personalräte in dem künftigen System der kooperativen und zentralisierten Prozesse zuständig sein werden. Die Beteiligten stimmen überein, dass für die Zuständigkeit der Personalräte allein das Mitbestimmungsgesetz maßgeblich ist. Sie halten es aber im Sinne einer vertrauensvollen gleichberechtigten Zusammenarbeit und zum Zwecke der frühzeitigen Ausarbeitung der so genannten Workflows in Bezug auf die Mitbestimmung für sinnvoll und erforderlich, eine gemeinsame Sichtweise zur Auslegung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zu finden.

Daraus folgt für die Beteiligung der Personalräte bei den reorganisierten Prozessen:

## **1 Koordinierungsstelle für Beteiligungsprozesse im DLZP**

Die prozessorientierte Reorganisation der Personalverwaltung und die von der LR beabsichtigte umfassende Zentralisierung von Personalprozessen sowie die Abbildung der Prozesse mit ihren Workflows in einem standardisierten IT-Verfahren macht es erforderlich, zusammengehörende Prozesse der Personalverwaltung für die Zwecke der Mitbestimmung zu bündeln. Was thematisch zusammen gehört, soll einheitlich mitbestimmt werden. Entsprechend soll auch die Unterrichtung nach § 49 MBG Schl.-H. erfolgen.

Solange das Programm KoPers/Integriert diese Bündelung von Prozessen nicht elektronisch abbilden kann, wird eine Beteiligung nicht als automatisierter Workflow vorgesehen. Vielmehr soll im DLZP eine Koordinierungsstelle solange diese Aufgabe übernehmen. Diese Koordinierungsstelle soll künftig die Schnittstelle zwischen dem DLZP, den Dienststellen und den Personalräten darstellen. Sie bündelt zusammengehörige Prozesse, organisiert über die Dienststelle die Beteiligung des jeweils zuständigen Personalrats und steht diesem und den Dienststellen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **2 Zuständigkeit für zentralisierbare Prozesse**

Die Beteiligten leiten die Zuständigkeit der Personalräte in zentralisierten Prozessen aus der Norm des § 60 Abs. 3 MBG ab. Die Norm lautet auszugsweise wie folgt:

*§ 60 MBG Schl.-H. in der Fassung vom 05.12.2006*

*(1) – (2) ...*

*(3) Hat eine Dienststelle über beteiligungspflichtige Angelegenheiten von Beschäftigten zu entscheiden, die ihr nicht angehören, und ist eine für diese Beschäftigten zuständige Personalvertretung bei ihr nicht vorhanden, so beteiligt auf Ersuchen der entscheidungsbefugten Dienststelle die Dienststelle, der die Beschäftigten angehören, die zuständige Personalvertretung.*

*(4) – (6) ...*

Der Tatbestand der Norm ist nach dem Verständnis der Beteiligten erfüllt. Entscheidungsbefugte Dienststelle in diesem Sinne ist das DLZP. Ein Personalrat für alle Beschäftigten des Landes wird beim DLZP nicht eingerichtet.

Als Rechtsfolge sieht die Norm vor, dass das DLZP ein Ersuchen zur Beteiligung der Mitbestimmungsgremien an die Dienststelle richtet der die Beschäftigten angehören.

Dieses ist nach der Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf auf LT-Drs. 12/996 vom 24.8.1990) die Dienststelle, die von der Entscheidung im jeweiligen Personalfall betroffen ist. Die Frage der Betroffenheit richtet sich intern nach der Delegation der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse im Ressort. Da eine Übertragung der Vertretungsbefugnis auf die nachgelagerten Dienststellen nicht (mehr) vorgesehen ist, ist betroffene Dienststelle in den Fällen der zentralisierbaren Prozesse jeweils die oberste Dienstbehörde. Zuständige Personalvertretung ist daher der dort gebildete Hauptpersonalrat.

Der Hauptpersonalrat ist dann nach § 60 Abs. 5 MBG berufen, den örtlichen Personalrat zu beteiligen.

### **3 Mitbestimmung bei kooperativen Prozessen**

Bei den kooperativen Prozessen richtet sich die Frage, wer zuständige Personalvertretung ist danach, wo im jeweiligen Ressort die personalrechtlichen Zuständigkeiten im Rahmen der Zuständigkeitsverzahnung verortet sind. Erfolgt die Mitwirkungsleistung im jeweiligen Prozess z.B. zentral im Ministerium, wäre auch hier die Zuständigkeit des Hauptpersonalrates gegeben. Erfolgt sie auf der örtlichen Ebene, wäre der örtliche Personalrat zuständig.

### **4 Zuständigkeit gebündelter Prozesse**

Werden zentralisierbare Prozesse und kooperative Prozesse gebündelt, entscheidet die Zuständigkeit für den enthaltenen kooperativen Prozess über die zuständige Personalvertretung.

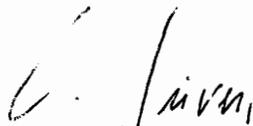
### **5 Keine präjudizierende Wirkung**

Die Beteiligten erkennen an, dass diese gemeinsame Sichtweise keine präjudizierende Wirkung für etwaige einzelne Rechtsstreitigkeiten entfaltet, werden sich aber bemühen, die gemeinsame Rechtsauffassung einzubringen.

### **6 Schlussbestimmungen**

Die Unterzeichner verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen des Verfahrens oder seiner Grundlagen, bei Dissens über die Auslegung dieser gemeinsamen Sichtweise oder deren Umsetzung unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung aufzunehmen.

Kiel, 3.2.2015



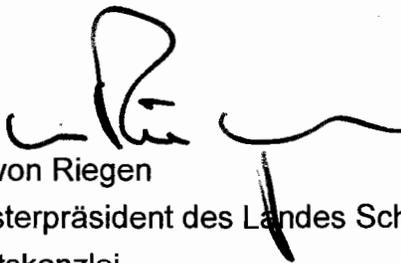
Carlos Sievers  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
– Bezirk Nord –

Kiel, 3.2.2015



Landesbundvorsitzende Anke Schwitzer  
dbb beamtenbund und tarifunion  
– Landesbund Schleswig-Holstein –

Kiel, 3.2.2015



Tilo von Riegen  
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein –  
Staatskanzlei –